

23.09.99

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs-
verordnung**

Punkt 50 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5

Abschnitt A Nr. 10 der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) wird wie folgt gefaßt:

„Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des
Völkerverständigungsgedankens“

Begründung:

Eine inländische Körperschaft, die das dauerhafte friedliche Zusammenleben zwischen ausländischen Staaten (z. B. zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn) durch von Deutschland ausgehende Maßnahmen und Aktivitäten fördert, verfolgt mit diesem Ziel inhaltlich die Völkerverständigung und damit einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, der die Förderung der Völkerverständigung ausdrücklich für gemeinnützig erklärt. Dass dieser Zweck im Ausland (d. h. im Verhältnis zwischen ausländischen Nachbarstaaten) verwirklicht wird, ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich, da alle gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich auch im Ausland verwirklicht werden können. Eine Förderung der Allgemeinheit im Sinne von § 52 AO setzt nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen den Bewohnern oder Staatsangehörigen Deutschlands zugute kommen müssen. Erforderlich ist nur, dass die

**Ausgeliefert am
23. SEP. 1999**

Zweckverwirklichung im Ausland eine positive Rückwirkung auf das Inland hat oder sich zumindest nicht zum Nachteil für die Bundesrepublik Deutschland auswirkt.

Nach der bisherigen spendenrechtlichen Definition in Nummer 12 der Anlage 7 EStR ist die Förderung der Völkerverständigung in vollem Umfang spendenbegünstigt. Denn es genügt, dass die Spende der „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ zugute kommt. Demgegenüber ist nach dem überarbeiteten Katalog der begünstigten Spendenzwecke (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nummer 10) nur noch ein Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Völkerverständigung im Sinne der Abgabenordnung spendenbegünstigt. Die Spendenbegünstigung beschränkt sich auf die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie die Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland. Damit können weite Bereiche der Völkerverständigung im Sinne der Abgabenordnung nicht mehr durch Spenden gefördert werden. So könnte z. B. ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck darin besteht, den Frieden zwischen ausländischen Nachbarstaaten zu fördern und das friedliche Miteinander aller Menschen in dieser Region dauerhaft zu festigen, nicht mehr durch steuerbegünstigte Spenden gefördert werden.

Eine derartige Einschränkung ist weder sachgerecht noch aus den von der Bundesregierung genannten Gründen geboten. Wenn der weitgefaßte Begriff der Völkerverständigung aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht das friedliche Zusammenleben und Zusammenwachsen aller Völker in der Welt über alle Unterschiede des Glaubens, der politischen Vorstellungen und der Nationalitäten hinweg umfaßt, ist es nicht zu rechtfertigen, den Begriff für das Spendenrecht in der Weise einzuschränken, dass die Förderung der Völkerverständigung nur noch dann spendenbegünstigt sein soll, wenn sie sich zwischen Deutschland und dem Ausland vollzieht.

Es sollte deshalb bei der bisherigen spendenrechtlichen Definition der Völkerverständigung (in sprachlich aktualisierter Form) verbleiben, zumal auch eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Spendenabzugs aufgrund der bisherigen Begriffsdefinition nicht feststellbar ist.